

## **Finanzordnung des Wassersportclub Rodalben e.V. 1992**

### **Geänderte § nach Mitgliederbeschluss vom 08.02.2008**

#### **§ 5**

#### **Zahlungsanweisungen**

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1.Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die zweite Unterschrift leistet der Schatzmeister. Der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter , ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 auch allein zeichnungsberechtigt.

#### **§ 7**

#### **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten;

- a) dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter alleine bis zu einer Summe von € 500,00
- b) dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gemeinsam bis zu einer Summe von € 1000,00

Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

Rodalben , den 08.Februar 2008

---

2. Vorsitzender

---

Protokollführerin